ROLAND FRANZ &PARTNER
STEUERBERATER
ESSEN VELBERT

A K T U E L L E S

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 11.11.2026

Keine Buchung ohne Beleg: Was Handels- und Steuerrecht zwingend vorschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit müssen wir feststellen, dass insbesondere bei Internetbestellungen (Amazon und Co.) Betriebsausgaben ausschließlich durch die Bankbelege dokumentiert werden.

Das macht in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, nicht zuletzt insbesondere bei Betriebsprüfungen, große Probleme (!), und… bei fehlenden Buchungsbelegen (Rechnungen, Quittungen etc) ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich!

Der Grundsatz „Keine Buchung ohne Beleg“ ist ein zentraler Bestandteil der ordnungsmäßigen Buchführung und direkt mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und der Steuerrechtsprechung verknüpft. Er stellt sicher, dass jeder Geschäftsvorfall nachvollziehbar dokumentiert und geprüft werden kann. Das bedeutet konkret: Rechnungen, Quittungen oder – wenn im absoluten Ausnahmefall nötig – korrekt ausgestellte Eigenbelege (Hinweis: bei Eigenbelegen ist kein Vorsteuerabzug möglich) gehören zur Basis jeder Buchung. Eine ordnungsgemäße Organisation, digitale Ablage und dauerhafte Aufbewahrung sind zwingend.

Hier noch einmal die wichtigsten Grundlagen:

Der Grundsatz **„Keine Buchung ohne Beleg“** besagt, dass jeder geschäftliche Vorgang in der Buchhaltung durch einen Beleg nachgewiesen werden muss.

Rechtsgrundlage: Dieser Grundsatz leitet sich aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und direkt aus § 238 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) ab, wonach sich Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung lückenlos verfolgen lassen müssen.

Ziel: Er sorgt für Nachvollziehbarkeit, Richtigkeit und Prüfbarkeit, damit das Finanzamt oder ein Wirtschaftsprüfer die Zahlen später kontrollieren kann.

Arten von Belegen:

- Fremdbelege**:** Von Dritten ausgestellte Dokumente (z. B. Eingangsrechnungen, Quittungen, etc.)
- Eigenbelege**:** Selbst erstellte Ersatzbelege, wenn ein Originalbeleg unverschuldet (!) fehlt (z. B. bei verlorenen Quittungen, Trinkgeldern oder Parkautomaten).

Pflichtangaben auf einem Beleg:

Jeder Beleg muss nach den GoBD-Richtlinien (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) klar und vollständig sein. Dazu gehören:

- eindeutige Beleg- oder Rechnungsnummer,
- Belegdatum,
- Name und Anschrift von Aussteller und Empfänger,
- genaue Beschreibung des Geschäftsvorfalls,
- Betrag und Währung (inklusive Steuern).

Aufbewahrung und Sonderregeln

Aufbewahrungsfristen: Rechnungen, Buchungsbelege und Kontoauszüge müssen in der Regel **8 bis 10 Jahre** sicher aufbewahrt werden.

Kein Vorsteuerabzug bei Eigenbelegen: Ein Eigenbeleg hilft zwar beim Nachweis der Betriebsausgabe, berechtigt aber **nicht** zum Abzug der Vorsteuer, da keine Umsatzsteuer separat ausgewiesen ist.

Digitalisierung: Dokumente können digital archiviert werden, müssen dabei aber den **GoBD** entsprechen (revisionssicher, unveränderbar und jederzeit auffindbar).

Quelle(n):

Bundesministerium der Finanzen - GoBD- Richtlinien: Die Regelungen zu den GoBD wurden mit dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 28.11.2019 publiziert. Zu beachten ist ein BMF-Schreiben v. 11.3.2024 (Az. IV D 2 – S 0316/21/10001:002). In diesem Schreiben wurden vor allem redaktionelle Anpassungen vorgenommen und neue Begriffsdefinitionen verwendet. Aufgrund der Einführung der E-Rechnung und aufgrund neuer Regelungen zur Verfahrensdokumentation wurde 2025 ein BMF-Schreiben zu den GoBD veröffentlicht (BMF, Schreiben v. 14.7.2025, Az. IV D2 0316/00128/005/088).
Handelsgesetzbuch (§ 238 Abs. 1 Satz 2 HGB)
Haufe- Verlag
NWB- Verlag

Zitat der Woche

„Es ist nicht schwer, witzig zu sein,

wenn die ganze Regierung für dich arbeitet.“

Will Rogers

Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de